

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 9. Dezember 2008

Nr. 2008/2169

### **Erschwil: Wasserversorgung Höfe West, 2. Teil, Schmalen-Oberbergli, Nachsubvention und Genehmigung der Schlussabrechnung**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Einwohnergemeinde Erschwil ersucht um Nachsubvention der Kostenüberschreitung von 82'300 Franken beim 2. Teil der Wasserversorgung Höfe West und um Genehmigung der Schlussabrechnung.

#### **2. Erwägungen**

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2002/2025 vom 22. Oktober 2002 wurde an die beitragsberechtigten Kosten von 420'000 Franken des 2. Teils (Schmalen-Oberbergli) ein Kantonsbeitrag von 20 % oder 84'000 Franken zugesichert.

Die projektierten Arbeiten wurden vom Oktober 2003 bis September 2008 ausgeführt. Bereits bei Baubeginn wurde festgestellt, dass der genehmigte Kostenvoranschlag um rund 30'000 Franken zu tief ist. Dazu kamen unvorhergesehene Mehrkosten beim Bau des Reservoirs (Ableitung Sickerwasser, Instandstellung der Zufahrtswege) sowie die Bauteuerung und Anpassungen beim Anschluss des Hofes Ilbach.

Die Gesamtkosten gemäss Schlussabrechnung betragen 502'300 Franken. Davon sind 490'000 Franken beitragsberechtigt. Das Amt für Landwirtschaft hat die Schlussabrechnung geprüft und beantragt, an die beitragsberechtigten Mehrkosten von 70'000 Franken, einen zusätzlichen Kantonsbeitrag von 20 % oder 14'000 Franken zuzusichern sowie die Schlussabrechnung zu genehmigen. Das Bundesamt für Landwirtschaft hat an die beim Bund beitragsberechtigten Mehrkosten einen Bundesbeitrag von 29 % in Aussicht gestellt.

Der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2001/2012 vom 16. Oktober 2001 genehmigte 1. Teil, Ilbach bis Pumpwerk Erzer wurde bereits im Oktober 2003 mit Kosten von 135'585 Franken abgerechnet. Damit ergeben sich Gesamtkosten für die Wasserversorgung Höfe West von 637'885 Franken.

Die Amtschreiberei Thierstein in Breitenbach hat am 18. März 2002 und 29. Juli 2003 die Anmerkung "Bodenverbesserung" bei den betroffenen Grundstücken im Grundbuch Erschwil eingetragen.

#### **3. Beschluss**

Gestützt auf § 7 ff. des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (BGS 923.12)

- 3.1 Aus dem Kredit Nr. Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigte Kostenüberschreitung von 70'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 20 % oder 14'000 Franken bewilligt.
- 3.2 Die Schlussabrechnung der Wasserversorgung Höfe West, Teil 1 und 2, wird genehmigt.
- 3.3 Die Überwachung des sachgemässen Unterhaltes fällt in den Aufgabenkreis des Amtes für Landwirtschaft.
- 3.4 Die Amtschreiberei Thierstein wird gestützt auf § 19 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft beauftragt, die bei GB Erschwil Nr. 514, 715 und 757 eingetragene Anmerkung "Bodenverbesserung" wie folgt zu ändern: "Wasserversorgung Höfe West, Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht, Zweckentfremdungsverbot, Rückerstattungspflicht bis 31. Dezember 2028".



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement  
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen  
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen  
Amt für Finanzen  
Kantonale Finanzkontrolle  
Amt für Umwelt, Abt. Wasser  
Kantonale Lebensmittelkontrolle  
Solvethurnische Gebäudeversicherung  
Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, 4226 Breitenbach, als Auftrag  
Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern  
Einwohnergemeinde Erschwil, 4226 Erschwil  
Schmidlin + Partner, Ingenieure und Planer AG, Röschenzstrasse 42, 4242 Laufen